

Abstimmungsvorschläge Satzungsänderungen Tagesordnungspunkt 8. a.:		
	Neu	Alt
§ 11 - Mitgliederversammlung	Die Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung der VG 21. Sie findet spätestens bis zum 15. Februar des jeweiligen Jahres statt und soll an einem Sonntag stattfinden.	Die Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung der VG 21. Sie findet immer am letzten Sonntag im Januar statt.
§ 17 Wahlen	<p>1. Die Mitgliederversammlung wählt</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Präsidiumsmitglieder für die Dauer von 3 (drei) Jahren, - die Rechnungsprüfer für die Dauer von 2 (zwei) Jahren, - die Mitglieder des Verbandsgruppengerichts im Jahr 2026 für die Dauer von 2 (zwei) Jahren und ab dem Jahr 2028 für die Dauer von 3 (drei) Jahren - die Mitglieder der Schlichtungsstelle im Jahr 2026 für die Dauer von 2 (zwei) Jahren und ab dem Jahr 2028 für die Dauer von 3 (drei) Jahren. <p>Wiederwahl ist zulässig.</p>	<p>1. Die Mitgliederversammlung wählt die Präsidiumsmitglieder, die Rechnungsprüfer, die Mitglieder des Verbandsgruppengerichts sowie der Schlichtungsstelle für die Dauer von 2 (zwei) Jahren. Wiederwahl ist zulässig.</p>
§ 22 Zusammensetzung	<p>1. Das Präsidium der VG 21 setzt sich zusammen aus gewählten Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Präsident • Spielleiter • Schatzmeister • Ligaobmann • Schriftführer • Medienbeauftragter <p>Aus diesem Personenkreis benennt der Präsident seine/n Vertreter/In (Vizepräsident/In). Diese Ernennung wird den Mitgliedern schnellstmöglich bekannt gegeben.</p>	<p>1. Das Präsidium der VG 21 setzt sich zusammen aus gewählten Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Präsident • Spielleiter • Schatzmeister • Ligaobmann • Schriftführer • Medienbeauftragter <p>Aus diesem Personenkreis benennt der Präsident seine/n Vertreter/In (Vizepräsident/In). Diese Ernennung wird den Mitgliedern schnellstmöglich bekannt gegeben.</p>
§ 39 Geschäftsjahr	Das Geschäftsjahr umfasst den Zeitraum vom 01. Januar bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres.	Das Geschäftsjahr umfasst den Zeitraum vom 01. März bis zum 28. Februar des folgenden Jahres.